

Gemeinde Allmendingen  
**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften**  
**„Schwenksweiler, Änderung 2017“**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) im Rahmen der  
Beteiligung vom 12.08.2024 – 20.09.2024 zum Planentwurf vom 24.07.2024**

Stand 06.12.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Ländlicher Raum / Kreisentwicklung	17.09.2024
2.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	17.09.2024
3.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	17.09.2024
4.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	22.08.2024
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	27.08.2024
6.	Deutsche Telekom AG	04.09.2024
7.	Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG Regionalzentrum Oberschwaben)	22.08.2024
8.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	03.09.2024
9.	terranets bw gmbh	20.08.2024
10.	Polizeipräsidium Ulm	-
11.	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	-
12.	Ehinger Energie GmbH & Co. KG	-
13.	Zweckverband Hochsträßwasserversorgung	-
14.	Regionalverband Donau-Iller	16.09.2024

15.	IHK Ulm, Standortpolitik	20.09.2024
16.	Handwerkskammer Ulm	-
17.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A)	23.08.2024
18.	Ericsson Services GmbH	14.08.2024
19.	Stadt Ehingen (Donau), Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen	-
20.	Stadt Ehingen	22.08.2024
21.	Gemeinde Schelklingen	13.08.2024
22.	Gemeinde Altheim	-

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
1.	17.09.24	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Ländlicher Raum / Kreisentwicklung	<p><b>1 Anregungen</b></p> <p><b>1.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz</b> Brandschutz</p> <p>1.1.1 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 96 m<sup>3</sup> pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.</p> <p>1.1.2 Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p> <p>1.1.3 Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>1.1.4 Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist.</p> <p>1.1.5 Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>1.1.6 Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p>	<p>Die Anforderungen zum vorbeugenden Brandschutz (1.1.1 bis 1.1.8) sind bereits als Hinweise unter Ziffer D.16 im Textteil der Bauungsplanunterlagen aufgenommen.</p> <p>Zu 1.1.4 Die Forderung geht über das DVGW-Arbeitsblatt W 405 -Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung- hinaus. Die Forderung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 lässt eine Berücksichtigung "sämtlicher Löschwasserentnahmemöglichkeiten", die eine Löschwasserentnahme gemäß DVGW W 400-1 (A) von mindestens 24 m<sup>3</sup>/h über die Dauer von 2 Stunden ermöglichen, zu. Diese Forderung des DVGW-Arbeitsblatt W 405 kann hier problemlos erfüllt werden. Die weiteren Forderungen werden bei der Erschließungsplanung geprüft und möglichst berücksichtigt, die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatt W 405 werden eingehalten.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>1.1.7 Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</p> <p>1.1.8 Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrlflächen ist zu beachten.</p> <p><b>1.2 Landwirtschaft</b></p> <p>1.2.1 Es wird empfohlen, die Einhaltung des agrarstrukturellen Rücksichtnahmegebots detaillierter zu beschreiben (Umweltbericht, Punkt 3.5, S.34). Insbesondere die Bewertung von Flächen nach ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft sollte nachvollziehbar sein. Eine Bewertungsmöglichkeit ist die Flurbilanz 2022 (Link: <a href="#">Flyer</a>, <a href="#">Karten</a>). In diesem Zusammenhang wird auf das Beurteilungsangebot in unserer Stellungnahme vom 23.Mai 2023 (Punkt 2.4.2, S.5) hingewiesen.</p> <p><b>1.3 Umwelt- und Arbeitsschutz</b></p> <p><b>Gewässer</b></p> <p>1.3.1 Zusätzliches Niederschlagswasser darf nicht über das Gewässer II. Ordnung „Aschenbach“ dem Gewässer „Schmiech“, aus Hochwasserschutzgründen zugeleitet werden! Der Abfluss aus dem künftigen Gewerbegebiet, darf nur bis auf den bisher natürlichen Abfluss gedrosselt, eingeleitet werden.</p> <p><b>Kommunales Abwasser</b></p> <p>1.3.2 Die Vorgaben zur Niederschlagswasserbeseitigung in 11.4 und 13 sind widersprüchlich definiert. Zum Beispiel soll in Absatz 2 belastetes Oberflächenwasser vor der Einleitung in die Retentionsflächen behandelt werden, im vorletzten Absatz aber dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden. Soll in GE2 das Oberflächenwasser über den Regenwasserkanal abgeleitet werden (Absatz 4) oder in angrenzenden Grundstücksbereichen breitflächig versickert werden</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Kapitel 3.5 des Umweltberichts wird ergänzt.</p> <p>Diese übliche und bekannte Anforderung ist in der Vorbe-messung zum Entwässerungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Widersprüche sollen in den Textunterlagen aufgehoben werden. Es erfolgen Ergänzungen zur weiteren Erläuterung.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>(Absatz 2)?</p> <p>1.3.3 Die textlichen Festsetzungen sind auf die tatsächliche Entwässerungsplanung anzupassen.</p> <p><b>2 Hinweise</b></p> <p><b>2.1 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</b></p> <p>2.1.1 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.05.2023. Es bestehen keine weiteren Hinweise aus unserer Sicht.</p> <p><i>Auszug Stellungnahme vom 24.05.2023</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <i>Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im 2-stufigen Regelverfahren. Der Bebauungsplan soll an die tatsächliche Erschließungssituation angepasst und weitere gewerbliche Bauflächen bereitgestellt werden. Es bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes.</i></li> <li>▪ <i>Da der Bebauungsplan im südlichen Bereich nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der FNP im Rahmen des Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB fortzuschreiben.</i></li> <li>▪ <i>Sofern der Bebauungsplan vor der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig werden soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung.</i></li> <li>▪ <i>Voraussetzung für die Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist es, dass der parallel fortzuschreibende FNP einen Stand erreicht hat, der die Annahme rechtfertigt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Dazu zählt insbesondere ein entsprechender Aufstellungsbeschluss und der Abschluss der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung im Rahmen der parallelen Fortschreibung des FNP.</i></li> </ul> <p>2.1.2 Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.</p>	<p>Innerhalb der Festsetzungen werden keine Widersprüche erkannt; ergänzende Erläuterungen erfolgen in der Begründung.</p> <p>Das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung wurde eingeleitet und wird mit einem Beteiligungsschritt weitergeführt. Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft tagt hierzu voraussichtlich im Januar 2025.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>2.1.3 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.</p> <p><b>2.2 Forst, Naturschutz</b> Forst</p> <p>2.2.1 Entsprechend der Planunterlagen wird der erforderliche Waldabstand eingehalten. Dementsprechend ist kein Wald betroffen.</p> <p>Naturschutz</p> <p>2.2.2 Um die Auswirkungen des Bebauungsplans auf das Schutzgut Landschaftsbild zu minimieren, empfiehlt die untere Naturschutzbehörde dringend, auf dem Streifen im Westen des Plangebiets zwischen dem Feldweg und dem Baufenster, der von Bebauung freigehalten werden soll, weitere Bäume zu pflanzen. Auf diese Weise wird der optische Kontrast zwischen der Werkshalle und dem dahinterliegenden Naturschutzgebiet entschärft.</p> <p>2.2.3 Um Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebiets durch Stickstoffeintrag zu vermeiden, wurden im Gutachten „Ermittlung der Stickstoffdeposition im FFH-Gebiet "Tiefental und Schmiechtal" (Fa. iMA Richter &amp; Röckle GmbH) für die Ansiedlung von weiteren Betrieben Hinweise formuliert (S.11). Dies muss in gleicher Weise auch für eine Änderung von bestehenden Betrieben gelten.</p> <p>2.2.4 Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde, insbesondere die Äußerung zur Relevanzbegehung wegen Artenschutz.</p> <p><b>2.3 Umwelt- und Arbeitsschutz</b> Gewässer</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Belange sind nicht berührt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Reduzierung der Planbereichstiefe, um den in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden im LRA und RP ermittelten Abstand nach Osten einzuhalten, werden voraussichtlich innerhalb des westlichen nicht überbaubaren Grundstücksflächenteil Erschließungsflächen notwendig. Daher sind die dort vormals standortbezogen festgesetzten Baumstandorte entfallen; eine Bepflanzung zur Eingrünung ist auf zur Verfügung stehenden, d.h. nicht anders belegten Flächen dennoch möglich.</p> <p>Kenntnisnahme. Es erfolgt eine Ergänzung der Unterlagen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>2.3.1 Als Ausgleichsmaßnahme für das geplante Gewerbegebiet, wird die Offenlegung des restlichen verdolten Gewässerabschnitts des „Aschenbachs“ (L = ca. 70 lfdm) auf Flst. Nr. 500, empfohlen.</p> <p><b>2.4 Flurneuordnung</b> Es werden keine Einwendungen vorgebracht.</p>	<p>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen; sobald eine Umsetzung möglich ist, kann diese Maßnahme nach Durchführung im Ökokonto der Gemeinde berücksichtigt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Einwendungen.</p>
2.	17.09.24	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	<p><b>Belange der Raumordnung</b> Wie verweisen auf unsere letzte Stellungnahme:</p> <p><i>Im südlichen Bereich ragt der Geltungsbereich des Bebauungsplans über die Fläche hinaus, die im FNP als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt ist. In den Jahren 2018 bis 2020 wurde eine umfangreiche Gesamtfortschreibung des FNPs vorgenommen. Dabei wurden neue gewerbliche Bauflächen entsprechend dem dargelegten Bedarf für die nächsten 10 bis 15 Jahre dargestellt.</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sollte daher auf die im FNP dargestellte geplante gewerbliche Baufläche begrenzt werden. Soweit an der Flächenausweisung im vorgesehenen Umfang festgehalten werden soll, ist dies allenfalls möglich, wenn ein Flächentausch vorgenommen wird. Dies bedeutet, dass eine Fläche im Umfang der Differenz zwischen FNP-Darstellung und Geltungsbereich des Bebauungsplans aus dem FNP heraus zu nehmen bzw. wieder als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen ist. Verwiesen wird auf das sogenannte „Hinweispapier“ (Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB) in der Fassung vom 15.02.2017.</i></p> <p>Eine entsprechende FNP-Änderung, die laut Begründung wohl schon eingeleitet ist, liegt bei uns nicht vor.</p> <p>Insofern ist die Beurteilung unter diesem Aspekt abhängig von</p>	<p>Das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung wurde eingeleitet und wird mit einem Beteiligungsschritt weitergeführt. Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft tagt hierzu voraussichtlich im Januar 2025.</p>

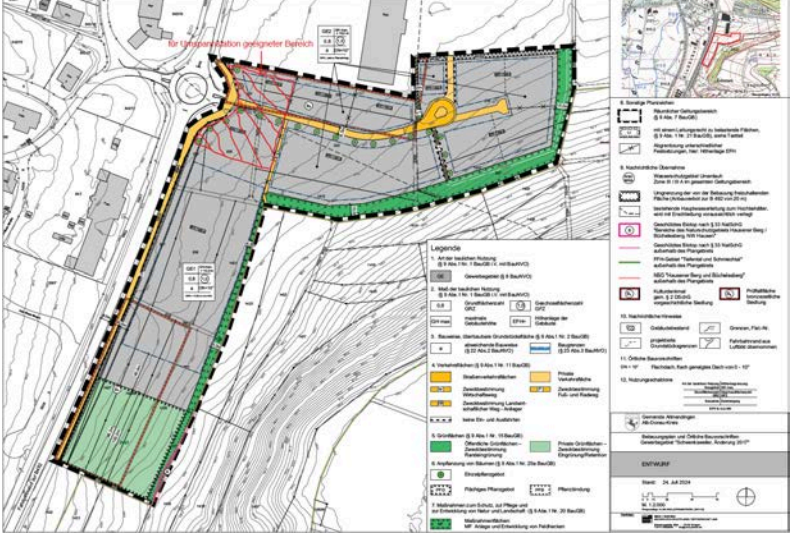
Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>einer erfolgreichen FNP-Änderung.</p> <p><b>Belange des Naturschutzes</b>  <u>Landschaftsbild</u>          Wir begrüßen die Ausgleichsmaßnahmen zur Minimierung des Eingriffs auf das Landschaftsbild um das Naturschutzgebiet „Hausener Berg“, insbesondere die Reduktion der Bauhöhen und Ausdehnung nach Süden sowie die Anlage von Feldhecken als Abschirmung. Weitergehende Kompensationsmaßnahmen im Naturschutzgebiet (z. B. Entfernung von aufgeforsteten Schwarzkiefern) anstelle des Verweises auf bereits umgesetzte Maßnahmen des Ökokontos der Gemeinde wegen des zweifelsohne erheblichen Eingriffs auf das Landschaftsbild um den Hausener Berg wären aus unserer Sicht wünschenswert.</p> <p><u>Stickstoffdeposition</u>          Aus fachlicher Sicht sind die Folgerungen aus den Ergebnissen zur Stickstoffdeposition nicht zu beanstanden. Es wurde nachvollziehbar belegt, dass es unter den zu erwartenden Verhältnissen nicht zu einer Beeinträchtigung stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen und davon abhängiger Arten kommt. Dies sogar mit einigem „Sicherheitsabstand“. Allerdings bitten wir, die rechtliche Ausgestaltung der Regelung mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch einmal zu überprüfen. Aus unserer Sicht wurde hier keine gebietsinterne Gliederung, also Zerlegung in Teilgebiete im Sinne des § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauNVO, vorgenommen. Für eine ggf. gewollte gebietsübergreifende Gliederung (§ 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO) ist nicht klar, welches andere Gebiet in Bezug genommen werden soll (zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 7. Dezember 2017 – 4 CN 7/16 – BVerwGE 161, 53-59; BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2021 – 4 CN 8/19 – BVerwGE 173, 75-81).</p> <p><u>Artenschutz</u>          Mit Blick auf den Stand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Januar 2019 sollte vor einem etwaigen Baubeginn noch</p>	<p>Kenntnisnahme.          Der Vorschlag zur Entfernung von aufgeforsteten Schwarzkiefern im Naturschutzgebiet können als weitere Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild vorgesehen und zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden; als weitergehende Kompensationsmaßnahme wird diese nicht der Ausgleichsbilanzierung zugeordnet.</p> <p>Kenntnisnahme.          Keine Beanstandungen zum gutachterlichen Ergebnis.</p> <p>Eine Gliederung unterschiedlicher Emissionskontingente innerhalb des Gebiets ist aufgrund der Ausbreitungssensibilität weder quantifizierbar noch sodann wirksam. Die Emissionskontingentierung (Luftschadstoffe) wird bezüglich der Gliederung nach der Art der Betriebe und Anlagen (und deren besondere Bedürfnisse und Eigenschaften) zu anderen angrenzend liegenden Gewerbegebieten in der Gemeinde konkretisiert. Im angrenzend liegenden Gewerbegebiet Riedacker, westlich der Bundesstraße, besteht keine emissionsbezogene Einschränkung bezüglich Luftschadstoffen. Der Sachverhalt wird in geeigneter Weise in der Begründung dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.          Ein entsprechender Hinweis wird in den Unterlagen aufgenommen.</p>

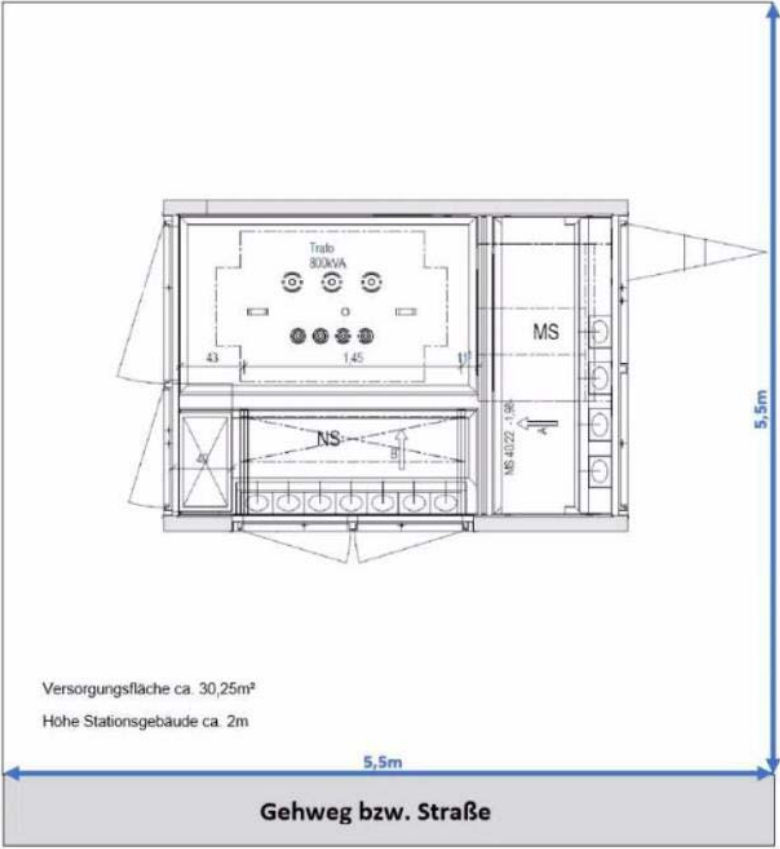



Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>eine Relevanzbegehung zur Bestätigung der damaligen Ergebnisse erfolgen.</p> <p><u>Grünordnungsplan</u>            Bei der Anlage und Entwicklung von Feldhecken sind gebietsheimische Gehölze und Herkünfte zu pflanzen, bei der Anlage von Grünland, Krautsäumen etc. ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden, wie in Maßnahme M4 im Umweltbericht und in der Artenverwendungsliste zugesagt.            Wir begrüßen, dass die Feldhecke auf Flurstück 1425 auf der Grenze zum Naturschutzgebiet insgesamt durch eine Pflanzbindung gesichert wird, und nicht nur der als geschützte Biotop kartierte Südteil.            Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die die Belange des Naturschutzes weit überwiegend vertritt.</p> <p><b>Belange des Straßenbaus</b>            Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine Einwendungen zur Abwägung und zum vorgelegten Bebauungsplan. Unsere Stellungnahme vom 02.05.2023 wurde ausreichend beachtet.</p>	<p>Kenntnisnahme.            Die Anregungen sind bereits berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.            Keine Einwendungen.</p>
3.				
4.	23.08.24	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 27.04.2023 haben Eingang in den BPL-Text in der Fassung vom 24.07.2024 gefunden (Seite 13, D. 2. Denkmalschutz/Bodenfunde).</p> <p>Um die spätere Kommunikation zwischen Vorhabenträger und Landesdenkmalpflege zu erleichtern, regen wir an, schon jetzt auf die Ansprechpartner beim LAD zu verweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme.            Die Belange sind bereits in den Unterlagen berücksichtigt.</p>
5.	27.08.24	Regierungspräsidium Freiburg,	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-01695 vom 04.05.2023 (frühzeitige Beteiligung) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.            Keine weiteren Anregungen.</p>

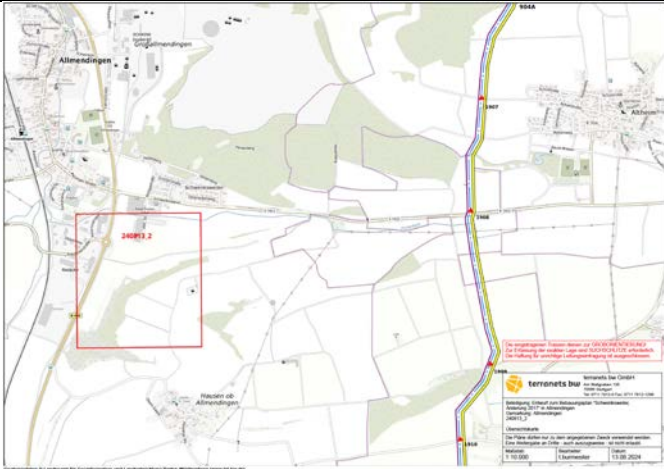
Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
		Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Allgemeine Hinweise            Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)            Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB-Anzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet            Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.            Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	
6.	04.09.24	Deutsche Telekom AG	<p>Zum Bebauungsplan haben wir bereits Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de/">https://trassenauskunftkabel.telekom.de/</a> eingesehen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.            Keine weiteren Anregungen, die Belange sind bereits in den Unterlagen berücksichtigt.</p>
7.	22.08.24	Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG Regionalzentrum Oberschwaben)	<p>Um das Baugebiet zukünftig mit Strom versorgen zu können, ist eine neue Umspannstation erforderlich. Wir bitten Sie daher, in der weiteren Planung ein Grundstück für das Stellen der Umspannstation vorzusehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.            Ein Standort wird im Rahmen der Erschließungsplanung vorgesehen und mit dem Versorgungsträger abgestimmt.</p>

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
-----	-------	----------------	-----------------------------------	--------------------

			 <p data-bbox="600 906 1388 997">Ein geeigneter Bereich dafür ist in der beigefügten Planzeichnung markiert. Die Mindestmaße des Stationsplatzes sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.</p>	
--	--	--	---	--

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			 <p>Versorgungsfläche ca. 30,25m<sup>2</sup>                  Hohe Stationsgebäude ca. 2m</p>	
8.	03.09.24	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	Zu diesem Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 18.04.2023 Stellung genommen. Weitergehende Sachverhalte haben sich für uns zwischenzeitlich nicht ergeben.	Kenntnisnahme. Keine weiteren Anregungen, die Belange sind bereits berücksichtigt.
9.	20.08.24	terraneTS bw gmbh	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes ( <b>gilt nur für rot markierten Bereich</b> ) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung	Kenntnisnahme. Keine Betroffenheit.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			<p>Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> 	

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
			 <p data-bbox="600 810 1388 930">Bitte beachten Sie, dass vor Beginn jeglicher Arbeiten im Bereich der Anlagen von terranets bw, eine neue Anfrage für die Bauausführung zu stellen ist. Dafür steht Ihnen das Online-Portal BIL zur Verfügung.</p>	
10.	-	Polizeipräsidium Ulm		
11.	-	Kabel BW GmbH / Unity-media BW GmbH		
12.	-	Ehinger Energie GmbH & Co. KG		
13.	-	Zweckverband Hochsträßwasserversorgung		

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
14.	16.09.24	Regionalverband Donau-Il-ler	Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.
15.	20.09.24	IHK Ulm, Standortpolitik	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Änderung des oben genannten Bebauungsplanverfahrens auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen, die es der Gemeinde Allmendingen ermöglicht, einen vorhandenen Bedarf abzudecken, so dass sich bereits ansässige Unternehmen weiterentwickeln oder neue Betriebe ansiedeln können.	Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.
16.	-	Handwerkskammer Ulm		
17.	22.08.24	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L (A)	Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.
18.	14.08.24	Ericsson Services GmbH	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.  Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a>	Kenntnisnahme. Keine Vorgaben oder Bedenken.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
19.	-	Stadt Ehingen (Donau) Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen		
20.	22.08.24	Stadt Ehingen	Seitens der Stadt Ehingen bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.
21.	13.08.24	Gemeinde Schelklingen	Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwendungen. Des Weiteren bitten wir Sie darum, uns im weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.
22.	-	Gemeinde Altheim		